

„Olympischer Sportclub Blau-Gelb Essen-Werden e.V.“
(OSC Essen Werden / Blau-Gelb Essen)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „*Olympischer Sportclub Blau-Gelb Essen-Werden e.V.*“ und hat seinen Sitz in Essen-Werden.

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports – insbesondere des Badminton-Sports-, der Jugendpflege, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Dieser wird verwirklicht durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
 - b. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern
 - c. die Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen
 - d. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für Aufnahme- und Beitragsgebühr erworben.
Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Verein besteht aus:
 - a. aktiven Mitgliedern
 - b. passiven Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
 - Die Mitglieder besitzen sobald sie das 18. Lebensjahr vollendet haben das aktive und passive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins.
 - Jugendliche Mitglieder besitzen in der Jugendversammlung uneingeschränktes aktives und passives Wahlrecht im Rahmen der gültigen Jugendordnung.
 - An den Mitgliederversammlungen des Vereins dürfen sie, sowie deren Erziehungsberechtigte ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - Aktive Mitglieder haben das Recht am Spiel- und Trainingsbetrieb sowie an sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Außerdem haben sie das Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der Ordnungen.
 - Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu
 - I. Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - II. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand.
 - III. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Mitgliedsbeiträge sind quartalsweise zu zahlen.

Bei Neueintritt ist der Beitrag zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.

2. Zusätzlich können Kursgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Sportarten oder Leistungen des Vereins erhoben werden. Ferner werden fremde und eigene Rücklastschriften in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
Rückständige Beiträge können nach vorgegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein

1. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden und ist zum Ende eines jeden Quartals zulässig.
2. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a. wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen und die Satzung des Vereins verstoßen hat.
 - b. Wegen Nichtzahlung von Beitrag oder Gebühren trotz Mahnung.
 - c. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich, die hierüber mit 2/3 Mehrheit der Erschienenen endgültig entscheidet.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringende Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Quartals. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, sowie solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Vereinsjugend

§ 9 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Kassenswart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. 2 Sportwarten
 - c. 2 Jugendwarten

3. Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstands gem. § 9 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Die Jugendwarte werden gemäß der Jugendordnung von der Vereinsjugend gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt.

4. Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.
- Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

5. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - die Genehmigung des Haushaltsplans
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
 - die Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitglieds
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich statt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigen Gründen beschließt oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mittels Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen
 - e) Haushaltsplan
6. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, bei seiner Nichtanwesenheit durch dessen Stellvertreter, geleitet. Die Wahl des Präsidenten wird durch ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die Stimme seines Vertreters.
Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

10. Vorstandswahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
11. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift kann beim geschäftsführenden Vorstand eingesehen werden.
12. Ergibt sich aus vorliegenden Umständen (z.B. Pandemie, höhere Gewalt), dass die Mitgliederversammlung nicht präsent abgehalten werden kann oder soll, so ist die Einberufung einer Online-Versammlung möglich. Die Einberufung erfolgt nach den oben genannten Vorschriften. Zur Abhaltung soll ein gesichertes, kostenfreies Medium verwendet werden, wie z.B. über Zoom. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand mit der einfachen Mehrheit. Das Medium und die Verwendung, insbesondere das Einloggen für die Versammlung, wird in der Einladung mitgeteilt.

§ 11 Die Vereinsjugend und die Jugendordnung

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Jugendordnung.
3. Der Jugendwart sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Sie entscheiden über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder jährlich zeitversetzt zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehören.

Eine Wiederwahl ist nach 2 Jahren möglich.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind jederzeit zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Es besteht die Verpflichtung diese Prüfung mindestens 1x jährlich vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderung, Zweckänderung

Über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen.

§ 14 Ehrenamtszuschalen

1. Die Die Arbeit im Verein findet grundsätzlich ehrenamtlich statt. Zur pauschalen Abgeltung von Aufwand und Auslagen erhalten
 - a. der Präsident
 - b. der Geschäftsführer
 - c. der Kassenwart
 - d. der Sportwart
 - e. der Jugendwart

jeweils eine monatliche Ehrenamtszuschale. Die Höhe der Ehrenamtszuschale wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, über die mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung entschieden wird.

2. Die Zuschalen sind jeweils zum 30.12 des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
3. Die Zuschalen nach Abs. 1 werden nur ausgezahlt, sofern das zum 30.12 vorhandene Vereinsvermögen mindestens €4000 beträgt. Würde das Vermögen durch die Auszahlung unterschritten, erfolgt die Auszahlung für das betreffende Geschäftsjahr nur anteilig bis zur festgelegten Grenze.
4. Die Inhaber der Ansprüche nach Abs. 1 können jederzeit ganz oder teilweise auf die Auszahlung der Zuschalen zugunsten des Vereins verzichten. Ein solcher Verzicht bedarf keiner besonderen Form und ist durch einfache Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam.

§ 15 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

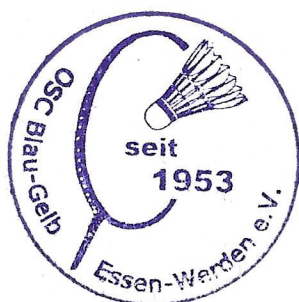
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Beendigung der Liquidation, vorhandene Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Essen, den 10.09.2025 (Datum der Mitgliederversammlung)

Felix Blasshofer



Konstantin Rolf

